

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**UNESCO-Empfehlung über den Schutz historischer Anlagen und ihre
Rolle in der Gegenwart**
— Drucksache 8/1294 —

A. Problem

Die UNESCO-Generalkonferenz hat im November 1976 eine Empfehlung angenommen, die sich mit dem Schutz historischer Anlagen und ihrer Rolle in der Gegenwart befaßt.

B. Lösung

Historische Anlagen und ihre Umgebung sollen als unersetzliches universelles Erbe angesehen werden. Die Regierungen und Bürger der Staaten sollen sich verpflichtet fühlen, dieses Erbe zu schützen und in das heutige gesellschaftliche Leben einzubeziehen. Im Interesse aller Bürger sowie der internationalen Gemeinschaft sollen die nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden für die Erfüllung dieser Pflicht gemäß den Zuständigkeitsregelungen jedes Mitgliedstaates verantwortlich gemacht werden können.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
von der Unterrichtung durch die Bundesregierung betr. UNESCO-Empfehlung
über den Schutz historischer Anlagen und ihre Rolle in der Gegenwart — Druck-
sache 8/1294 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 12. April 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Broll	Dr. Nöbel
Vorsitzender	Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Broll und Dr. Nöbel

Die UNESCO-Empfehlung wurde in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1978 an den Innenausschuß federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau behandelte die Vorlage am 22. Februar 1978 und empfahl einmütig, von ihr Kenntnis zu nehmen. Der Innenausschuß beriet die Vorlage am 12. April 1978 abschließend und faßte seinen Beschluß, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen, ebenfalls einstimmig. Bei den Beratungen im Ausschuß wurde festgestellt, daß sich die UNESCO-Empfehlungen an eine Vielzahl von Län-

dern mit einem sehr unterschiedlichen verfassungsmäßigen Aufbau richten. Die Empfehlung stoße wegen des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland und der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf zusätzliche Schwierigkeiten. Die Empfehlungen der UNESCO sind für die Mitgliedstaaten nicht bindend. Die Bundesregierung hat mit ihrer Vorlage an den Deutschen Bundestag aber ihrer vertraglichen Verpflichtung genügt. Im Ausschuß wurde festgestellt, daß acht Länder der Bundesrepublik Deutschland ein Denkmalschutzgesetz haben und ein solches in den anderen Ländern in Vorbereitung ist.

Bonn, den 12. April 1978

Broll	Dr. Nöbel
Berichterstatler	